

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen J. & E. Horst GmbH Co. KG, Mittelweg 80, 53332 Bornheim

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Abtretungsverbot

(1) 1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller getätigten Verkäufe und abgeschlossener Verträge von Sand-, Kies-, Misch- und Splittprodukten sowie allen anderen von uns hergestellten und/oder gehandelten Produkten (im folgenden „WARE“ genannt). 2 Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, unser Vertragspartner ist kein Unternehmer. 3 Diese Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.

(2) 1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Rechte und Pflichten aus den Geschäftsbeziehungen mit uns dürfen auf Dritte nicht ohne unsere Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vertragsschluss; Personengruppe

(1) 1 Ein Angebot ist für uns unverbindlich und freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. 2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. 3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. 4 Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. 5 Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. 6 Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. 7 Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. 8 Für die richtige Auswahl der Menge und Sorte der Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

(2) 1 Wenn der Käufer aus einer Personengruppe besteht, haften diese Personen als Gesamtschuldner für die Pflichten aus dem Vertrag. 2 Rechte aus diesem Vertrag können die Personen aus der Gruppe nur gemeinsam ausüben. 3 Wir leisten an jede Person aus der Gruppe mit Wirkung für und gegen alle. 4 Für den Zugang unserer Willenserklärungen genügt der Zugang bei einer der Personen aus der Gruppe, die sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages insoweit wechselseitig Empfangsvollmacht geben.

§ 3 Lieferung und Abnahme; Liefer- und Annahmeverzug

(1) 1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. 2 Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) 1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung oder Abruf einer Teillieferung durch den Käufer angegeben. 2 Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist 2 Tage für eine Menge in Höhe von bis zu 500 Tonnen, 7 Tage für eine Lieferung von bis zu 1.000 Tonnen und 14 Tage für eine Lieferung von bis zu 5.000 Tonnen. 3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Auftragsbestätigung durch uns. 4 Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist, dass zuvor alle technischen Fragen geklärt sind. 5 Wenn vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Beschaffenheit des Liefergegenstandes gefordert wird, wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Beschaffenheit unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Herstellung erforderliche Zeit verlängert.

(3) 1 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. 2 Wenn sich die Auslieferung wegen Verkehrsbehinderungen auf der Transportstrecke verzögert, haben wir dies nur dann zu vertreten, wenn die Behinderung im Werk rechtzeitig bekannt war. 3 Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. 4 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(4) 1 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. 2 In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. 3 Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. 4 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. 5 Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. 6 Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 10 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. 7 Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) 1 Im vereinbarten Kaufpreis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von max. 30 Minuten enthalten. 2 Darüber hinausgehende Zeiten können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

(6) 1 Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Ware haftet der Käufer. 2 Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. 3 Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus, so dass das Entleeren des Fahrzeuges unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. 4 Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das NichtVorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten.

(7) 1 Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten.

(8) 1 Maße und Gewichte der Ware unterliegen den üblichen Abweichungen. 2 Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf

einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. 3 Bei Schiffsversand gilt das im Verladehafen amtlich festgestellte Eichgewicht. Bei Bahnversand gilt das auf dem Abgangsbahnhof festgestellte bahnmäßige Gewicht. 4 Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt als maßgebend für die Fakturierung die beim Verladen ermittelte Menge. 5 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

(9) Wenn es sich bei dem Käufer um einen Unternehmern handelt, können Gewicht und/oder Menge der gekauften Ware nur sofort nach Eingang der Ware am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 4 Gefahrübergang

(1) 1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über, d.h. bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt, in welchem die Ware verladen ist. 2 Wenn der Käufer Unternehmer ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr beim Versendungskauf auf ihn über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. 3 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 5 Mängelansprüche des Käufers

(1) 1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. 2 Bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher haften wir stets nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) 1 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. 2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt. 3 Füllkiese sowie Mischprodukte werden in der Qualität geliefert, wie sie dem natürlichen Vorkommen entsprechen bzw. als Mischung solcher nicht genommener Vorprodukte anfallen. 4 Die Korngemische weisen typischerweise schwankende Korngemischensetzungen auf. 5 Bei gewaschenen Betonzuschlägen sowie Korngemischen gewährleisten wir nur die normgerechte Herstellung nach DIN EN 12620, bei Mauer- und Feinsanden nach DIN EN 13139.

(3) 1 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. 2 Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. 3 Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. 4 Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. 5 Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) 1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder sein Erfüllungsgehilfe unsere Ware unsachgemäß verarbeitet. 2 Dazu zählen insbesondere das Vermengen oder Verändern oder Vermengen oder Verändern lassen der Ware. 3 Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

(5) 1 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. 2 Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) 1 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. 2 Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) 1 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. 2 Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(8) 1 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. 2 Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. 3 Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) 1 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. 2 Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) 1 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen. 2 Dies gilt ebenfalls für die Mangelbeseitigungskosten (ohne Material).

§ 6 Sonstige Haftung

(1) 1 Wir haften für uns und für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. 2 Wenn Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht (Kardinalpflichten), haften wir auch für sonstige Fahrlässigkeit. 3 Die Haftung bei nicht grober Fahrlässigkeit geht allerdings keinesfalls über den Schaden hinaus, der angesichts der jeweiligen vereinbarten Leistungen typischerweise vorhersehbar war. 4 Wir haften unberührt der vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. 5 Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich auch von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(2) 1 Gegenüber Unternehmern haften wir für etwaige Mangelbeseitigungskosten (ohne Material) sowie auf Schadensersatz, insbesondere für Folgeschäden, insgesamt höchstens bis zur Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von 10.000.000,00 EUR. 2 Dieser Betrag steht für jedes Bauvorhaben höchstens einmal zur Verfügung.

(3) 1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. 2 Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. 3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 7 Sicherungsrechte

(1) 1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderung aus dem betreffenden Kaufvertrag samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. 2 Wenn der Käufer Unternehmer ist, behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

(2) 1 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. 2 Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. 3 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(3) 1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. 2 Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) 1 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. 2 Im Übrigen gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(5) 1 Mit der Ausbringung eines Insolvenzantrages entfällt die Weiterveräußerungs-, Verarbeitungs- und Einziehungsermächtigung des Käufers. 2 Die Rechte eines Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

(6) 1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. 2 Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. 3 Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(7) 1 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. 2 Wir nehmen die Abtretung an. 3 Die in § 8 Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(8) 1 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Abs. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. 2 Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen stehenden Forderungen. 3 Wir nehmen die Abtretung an.

(9) 1 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. 2 Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. 3 Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(10) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) 1 Unsere Preise richten sich grundsätzlich nach unseren jeweils gültigen Preislisten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. 2 Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer maßgebend. 3 Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis vor.

(2) 1 Unsere Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart worden ist, ab Werk. 2 Wenn eine Lieferung frei Baustelle vereinbart worden ist, sind wir gegenüber Unternehmern berechtigt, eine unvorhersehbare Erhöhung der Frachtkosten bzw. Fuhrlöhne zum Selbstkostenpreis an den Kunden weiterzugeben. 3 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(3) 1 Wenn seit unserer Annahme des Auftrags ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und sich nach Ablauf dieses Zeitraums durch unvorhersehbare Ereignisse unsere Selbstkosten, insbesondere für die Förderung, Aufbereitung, Energie, Fracht und/oder Löhne, erhöhen, sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unsere höheren Selbstkosten an den Käufer weiterzugeben. 2 Wir werden den Käufer unverzüglich von dieser Erhöhung unterrichten. 3 Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. 4 Weitergehende Rechte des Käufers bestehen nicht.

(4) Die Regelung in § 8 Abs. 3 gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(5) Zuschläge für Lieferungen bei nicht voller Beladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle, einer Warte-/Abladezeit an der Baustelle von mehr als 30 Minuten (vgl. § 3 Abs. 5) sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden zusätzlich zum Material-, ggf. zum Frei-Baustellenpreis berechnet.

(6) 1 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. 2 Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(7) 1 Wenn der Käufer Unternehmer ist, stehen ihm Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. 2 Wenn der Käufer Verbraucher ist, stehen ihm Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. 3 Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 5 dieser AGB unberührt.

(8) Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung entgegengenommen.

(9) Wenn der Käufer Unternehmer ist und seine Erfüllungsleistung nicht ausreicht, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 9 Überwachung; Proben

(1) Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorzubehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

(2) Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

§ 10 Schlichtung

(1) 1 Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner, sich vor der Anrufung eines Gerichts zwei Monate ernsthaft um eine Einigung zu bemühen (Schlichtung). 2 Dieser Zeitraum beginnt mit der schriftlichen Aufforderung des ersten Vertragspartners an den zweiten Vertragspartner, die Schlichtung durchzuführen. 3 Die Schlichtung gilt als beendet, wenn dieser Zeitraum ohne die Einigung in den betreffenden Streitfragen verstrichen ist, wenn der zweite Vertragspartner die Schlichtung ausdrücklich ablehnt oder wenn der zweite Vertragspartner innerhalb von 7 Tagen auf die schriftliche Aufforderung nicht reagiert.

(2) 1 Wenn der voraussichtliche Gegenstandswert der Streitigkeit mehr als 10.000,00 EUR brutto beträgt, ist jeder Vertragspartner berechtigt, zu dem Zweck der Schlichtung die für Bornheim zuständige IHK anzurufen und um die Benennung eines öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen („Schlichter“) zu bitten. 2 Der von der IHK benannte Schlichter erarbeitet anschließend einen Schlichtungsvorschlag. 3 Die Kosten des Schlichters (einschließlich von ihm angeforderter Vorschüsse) tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

(3) 1 Die Anrufung eines Gerichts vor Durchführung und vor Beendigung der Schlichtung ist nicht zulässig. 2 Das gilt nicht für den einstweiligen Rechtsschutz.

§ 11 Erfüllungsort; Gerichtsstand; salvatorische Klausel

(1) Wenn unser Vertragspartner Unternehmer ist, ist Erfüllungsort Bornheim.

(2) Wenn unser Vertragspartner Unternehmer ist, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel und Scheckklagen) Bonn.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung - gegebenenfalls auch im Wege der geltungserhaltenden Reduktion - durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: Februar 2013